

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 184

ausgegeben am 2. Oktober 2000

Verordnung vom 19. September 2000 über die medizinische Grundversorgung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 20 des Gesetzes vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital, LGBl. 1999 Nr. 240¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Voraussetzung

1) Die Grundversorgung gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich auf Leistungen im teilstationären und stationären Bereich für die Bevölkerung des Fürstentums Liechtenstein.

2) Die Erbringung der Leistungen der Grundversorgung setzt voraus, dass:

- a) die entsprechende fachliche Präsenz der Belegärzte sichergestellt ist;
- b) die Infrastruktur, insbesondere das Gebäude, die Räumlichkeiten und die medizin-technischen Geräte, vorhanden sind;
- c) die unterstützenden Bereiche, insbesondere die Pflege und die Verwaltung, gewährleistet sind;
- d) die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten, auf Personen bezogenen männlichen Begriffen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Kriterien der Grundversorgung

Art. 3

Kriterien

Für die Grundversorgung mit Leistungen im teilstationären und stationären Bereich gelten folgende Kriterien:

- a) die Leistungen aus dem Bereich der Grundversorgung werden ressourcenabhängig gesteuert. Die Ressourcen beziehen sich auf die Arbeitskräfte und auf die zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes;
- b) zusätzliche Leistungen im Rahmen der Grundversorgung haben einen positiven Kosten-Nutzen-Effekt aufzuweisen, d.h. medizinische oder medizin-technische Mehrleistungen haben einen qualitativen oder finanziellen Mehrnutzen zu erzeugen;
- c) Leistungen, die einer Intensivpflegestation bedürfen, fallen nicht unter die Grundversorgung.

III. Leistungen im Rahmen der Grundversorgung

Art. 4²*Leistungen*

Unter Berücksichtigung von Art. 3 Bst. a bis c umfasst die Grundversorgung die folgenden Leistungen:

- a) als Primärleistungen:
 1. Chirurgie mit Schwerpunkt Allgemein- und Unfallchirurgie;
 2. Geriatrie;

3. Gynäkologie und Geburtshilfe einschliesslich Neonatologie;
 4. Innere Medizin;
 5. Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates;
 6. Urologie; und
 7. Palliativmedizin;
- b) die notwendigen Supportleistungen zu den Leistungen unter Bst. a;
 - c) die Basisversorgung im Bereich der Infektiologie;
 - d) die psychiatrische Versorgung;
 - e) die stationäre Übergangspflege;
 - f) die Notfallversorgung; und
 - g) die Versorgung in besonderen bzw. ausserordentlichen Lagen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 813.1

2 Art. 4 abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 84](#).